



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

6. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 30.04.2003

Nummer 8

Inhalt:

- **Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum weiterbildenden Fernstudiengang „Sozialmanagement“ an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Sozialwesen** **S. 2**

- **Genehmigung der Einrichtung der Studiengänge „Fahrzeuginformatik“, „Fahrzeuginformatik im Praxisverbund“ und „Industrieinformatik im Praxisverbund“ an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik** **S. 5**

- **Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrstechnik“, „Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrsinformatik“, „Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Verkehrsbetriebswirtschaftslehre“, „Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Transportwesen“ und „Touristikbetriebswirtschaftslehre“ an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Transport- und Verkehrswesen** **S. 6**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum weiterbildenden Fernstudiengang „Sozialmanagement“
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Sozialwesen**

**Bek. der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel nach Genehmigung des
MWK vom 10.1.2003 – 21.3-745 20-88.**

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum weiterbildenden Fernstudien-
gang „Sozialmanagement“ am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Braunschweig /
Wolfenbüttel**

§ 1 Zulassungszahl, Zulassungstermin

Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) wird auf 25 je Zulassungstermin festgesetzt.

¹Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt jeweils zum Wintersemester eines Jahres (Zulassungstermin). ²Auf Beschluss des Fachbereichsrates können auch im Sommersemester Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden.

§ 2 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. ²Die Hochschule bestimmt die Art und Form des Zulassungsantrages und der beizufügenden Unterlagen. ³Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermines.

(2) Der Zulassungsantrag und die erforderlichen Unterlagen müssen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, können nicht zugelassen werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die den Zulassungsantrag nicht fristgerecht stellen, können nur zugelassen werden, wenn entweder nach Abarbeitung aller fristgerecht eingegangenen Bewerbungen noch Studienplätze gemäß § 1 Abs. 1 vorhanden sind oder im Rahmen des Losverfahrens gemäß § 8 Abs. 2.

(5) Eine Berücksichtigung von Zulassungsanträgen, die nach Beginn der Vorlesungen gestellt werden, ist nur mit Zustimmung des Fachbereiches möglich.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen/Eignung

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium aus dem Bereich der Sozialwissenschaften und eine Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses von „befriedigend“ oder besser. ²Außerdem muss eine mindestens zweijährige Praxis nach dem ersten Hochschulabschluss in der Sozialen Arbeit nachgewiesen werden. ³Das Anerkennungsjahr im Rahmen des grundständigen Studienganges „Sozialwesen“ wird hierbei nicht anerkannt.

(2) Auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem anderen Hochschulabschluss, die sich

zum Zeitpunkt der Ausschlussfrist nach § 2 Abs. 2 seit mindestens vier Jahren in einer Leitungsfunktion in Organisationen der Sozialen Arbeit befinden und eine Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses von „befriedigend“ oder besser haben, können zugelassen werden.

§ 4 Zulassung ohne Auswahlverfahren

¹Überschreitet die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, deren Zulassungsantrag formgerecht ist und die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zum Zeitpunkt der Ausschlussfrist nach § 2 Abs. 2 nicht die Zulassungszahl nach § 1 Abs. 1, sind diese zuzulassen. ²Nach der Ausschlussfrist eingehenden Anträge werden in diesem Fall in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel berücksichtigt. ³Bei Anträgen, die am gleichen Tag eingehen, entscheidet ggf. das Los über die Reihenfolge. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, deren Zulassungsantrag formgerecht ist und die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, sind zuzulassen, solange noch verfügbare Studienplätze vorhanden sind.

§ 5 Auswahlverfahren/Rangfolge

(1) ¹Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die sich fristgemäß beworben haben, deren Zulassungsantrag formgerecht ist und die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen die Zulassungszahl, erfolgt eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Maßgabe ihrer Qualifikation nach folgendem Punktsystem:

- a) Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses des vorausgegangenen grundständigen Studienganges:
- | | | |
|--------------|---|-----------|
| sehr gut | = | 6 Punkte, |
| gut | = | 4 Punkte, |
| befriedigend | = | 2 Punkte, |
- b) im Sinne des Studienganges fachbezogene Berufstätigkeit im Sozialen Sektor für eine Dauer von mindestens:
- | | | |
|---------------|---|-----------|
| zwei Jahren | = | 2 Punkte, |
| drei Jahren | = | 3 Punkte, |
| ≥ vier Jahren | = | 4 Punkte. |

²Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der unter a) und b) vergebenen Punkte.

³Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit unter b) ist die Ausschlussfrist nach § 2 Abs. 2.

(2) ¹Die Rangfolge der Bewerberinnen und der Bewerber richtet sich nach der Höhe der von

den Bewerberinnen oder den Bewerbern erreichten Gesamtpunktzahl.²Unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los über die Rangfolge.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber, die auf den ersten 25 Rangplätzen stehen, sind zuzulassen.

§ 6 Zulassungskommission

(1) ¹Für die Feststellung der Eignung gemäß § 3 und die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 ist das Dezernat 3/Immatrikulationsamt zuständig. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Die Zulassungskommission ist in ihrer Zusammensetzung mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 5 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Sozialmanagement“ am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel identisch.

§ 7 Bescheid

(1) ¹Die zuzulassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid. ²Im Zulassungsbescheid bestimmt die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel einen Termin, bis zu dem sich die Bewerberin oder der Bewerber einzuschreiben hat. ³Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Ist eine Entscheidung nach § 5 vorausgegangen, so sind der Bewerberin oder dem Bewerber die erreichte Punktzahl, der Rangplatz sowie die Punktzahl anzugeben, die die oder der mit der niedrigsten Punktzahl noch zugelassene Bewerberin oder Bewerber erhalten hat.

§ 8 Nachrückverfahren/Losverfahren

(1) ¹Nehmen nicht alle nach § 5 Abs. 3 zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber die Zulassung innerhalb der gesetzten Frist an, werden in der entsprechender Anzahl weitere Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). ²Soweit erforderlich, kann das Nachrückverfahren einmal wiederholt werden.

(2) Nach Abschluss der Nachrückverfahren noch verfügbare Studienplätze können durch Los an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben werden, die aufgrund ihres Rangplatzes noch nicht zugelassen wurden oder die wegen Nichteinhalten der Ausschlussfrist nach § 2 Abs.

2 nicht am Auswahlverfahren teilgenommen haben.

§ 9 Widerspruch

¹Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. ³Über den Widerspruch entscheidet die Zulassungskommission. ⁴Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**Die Seiten 5-7 dieses Verkündungsblattes liegen nicht in elektronischer Form vor.
Bitte wenden Sie sich an die Bibliothek der FH Braunschweig/Wolfenbüttel oder
an das Dezernat 3, Herrn Lau.**